Wien, Donnerstag 8. December 1870. III. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ueber unsere juristische Bildung.

Lorenz Stein hat seinem großen und bedeutenden Werke von der Verwaltungslehre durch die Herausgabe eines „Handbuches der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes" *), wie er sagt, einen wenigstens formalen Abschluß zu geben versucht. Dieses Unternehmen muß wohl schon mit Rücksicht darauf ein glückliches genannt werden, als das nun im Umrisse zusammengefaßte handlicher geworden sein dürfte für die Kritik, die der gesammte Gedankengang des berühmten Autors eigentlich noch gar nicht erfahren hat und die schon des Einflusses wegen höchst wichtig wäre, welchen ein so geistvolles Werk auf die Zeitgenossen nothwendig ausüben muß. Wir werden wohl noch Anlaß finden, über diesen Punkt ein Weiteres zu sagen. Heute wollen wir Stein's jüngstes Buch mit dem einführen, was derselbe im Vorworte zum Handbuche über das Verhältniß unserer heutigen juristischen Bildung zu den Aufgaben der Zeit sagt. Es heißt dort:

Unsere ganze juristische Bildung an den deutschen Hochschulen ist ohne allen Zweifel durchaus hinter unsrer großen Gegenwart zurück. Es gibt, so weit das geistige Auge reicht, keinen einzigen Theil der Wissenschaft, der seit fünfzig, ja eigentlich seit dreihundert Jahren so stabil gewesen wäre, ja so wenig Fortschritte gemacht hätte, als die Rechtswissenschaft. Im Großen und Ganzen gibt es nur Einen Punkt, auf dem wir weiter gekommen sind, und das ist die Rechtsgeschichte der alten Zeit. Im Uebrigen stehen wir da, wo im vorigen Jahrhundert Selchow und Runde, in unserem Makeldey und Wennig-Ingenheim standen. Der große Impuls, den der geniale Thibaut gegeben, ist erfolglos geblieben. Doch das ist nicht die Hauptsache, weil es nur die Consequenz der Hauptsache ist. Die aber besteht in der sehr ernsten Thatsache, daß wir, mitten in einem Leben, das nach allen Seiten hin seine Blüthen einer neuen Zukunft entgegen treibt, mit unserem ganzen juristischen Bewußtsein wesentlich noch im Corpus Juris und den Pandekten stecken. Es ist fast unglaublich, daß fast an allen deutschen Universitäten das Maß der Kenntniß des römischen Rechts als das Maß der juristischen Bildung gilt; daß die Pandekten die Hauptsache des Studiums sind, daß das römische Recht die Literatur beherrscht, und daß man Alles, was ihm nicht angehört, als Sache zweiter Ordnung betrachtet. Und wenn man für das römische Recht noch irgend eine Vorstellung von der Grenzbestimmung dessen hätte, was aus ihm gilt und nicht gilt, oder eine Vorstellung von seinem Verhältniß zum deutschen Privatrecht, oder eine Vorstellung von der Geschichte eben dieses römischen Rechts seit den letzten zwei Jahrhunderten! Ist es nicht wunderbar, daß unsre jungen Männer mehr wissen von Atilius und Plautius, von Ulpian und Hermogenian, als von Leyser, Stryk, Pothier, Merlin, Blackstone und andern Männern, auf deren Schultern unsere Rechtsbildung steht? Ist es nicht wunderbar, daß es die erste Aufgabe jedes deutschen Juristen ist, sich mit Servius Tullius und den zwölf Tafeln auf möglichst guten Fuß zu setzen, daß man die Weisthümer, Bannrechte und Regalien, die eben so wenig jetzt noch existiren wie das Edictum perpetuum, genau kennen muß, daß aber in ganz Deutschland keine einzige Universität und keine einzige Vorlesung existiren, wo der junge Mann auch nur die gegenwärtige Civilgesetzgebung eben dieses ganzen Deutschlands kennen lernen könnte. Deutschlands gegenwärtiges Recht existirt auf den deutschen Rechtsfacultäten nicht; an der Stelle des deutschen Rechts steht das Pandektenwesen, an der Stelle der organischen Auffassung desselben die Casuistik, und das was die deutschen Juristen zu einem Ganzen macht — die Quelle des deutschen Rechtsbewußtseins, der deutschen einheitlichen Rechtsbildung ist — das Recht der Römer, von dem drei Viertel absolut unbrauchbar für uns sind, und wo man bei dem letzten Viertel nicht mehr weiß, was noch für uns einen Werth haben kann, was nicht. Daß dabei von einem Verständniß der französischen und englischen Rechtsbildung keine Rede ist, ist in einem Volke natürlich leicht klar, wo der Preuße nicht lernt, was in Sachsen, der Sachse nicht, was in Bayern, der Bayer nicht, was in Württemberg und keiner von ihnen, was in Oesterreich gilt. Und während diese Leute sitzen, und ihre Antiquitäten tradiren, geht das gewaltige Leben unsrer Zeit über sie hinweg, verbindet die Völker und Länder, läßt nirgends eine Absonderung und Abgeschlossenheit zu; jeder junge Geschäftsmann sucht Frankreich und England, jeder Techniker weiß Bescheid von der Ostsee bis zum Mittelmeer, aber der Jurist, an seine Pandekten gekettet, ward erzogen und gegängelt von der Vorstellung, daß er neben diesen Pandekten nicht einmal die Kenntniß der in seinem Vaterlande geltenden Gesetzbücher, geschweige denn der Rechtsbildung und der Literatur unseres Jahrhunderts bedürfe, um ein „tüchtiger" Jurist zu sein. Während in diesem sich selbst in hundert Commissionen prüfenden und testirenden Volke hundertmal an einem Tage die Frage nach der lex Aquilia oder Rhodia vorkommt — wir fragen, ob auch nur ein einzigesmal seit hundert Jahren in Preußen bei einem Examen eine Frage nach dem bayrischen oder österreichischen Landrecht vorgekommen, oder nach irgend einem nichtpreußischen Recht diesseits oder jenseits der Mainlinie oder umgekehrt?

Und dennoch ist das nur Eine Seite der Sache. Die zweite nicht weniger ernste ist die, welche sich dem öffentlichen Leben und seinem Recht zuwendet. Und hier wieder wollen wir nicht vom eigentlichen Staatsrecht reden. Es ist ein eigenes Ding mit dem Staatsrecht unserer Zeit, vor Allem mit dem deutschen Staatsrecht, und viele

*) Stuttgart, Cotta, 1870.

Gründe erklären, weshalb man dasselbe in seinen einzelnen positiven Bestimmungen für unwichtig erklären muß; denn das positive Recht wechselt und die Principien stehen nicht fest. Allein ein anderes ist gewiß. Das, was sich namentlich in Deutschland am stärksten entwickelt, ist das System und der Organismus der Selbstverwaltung, mit ihr der beständige Drang, die Aufgaben der Verwaltung der alten Bureaukratie zu entziehen. Um das zu können, muß man Eins, man muß nicht blos das Recht, man muß auch die Fähigkeit haben zu verwalten. Diese Fähigkeit hat aber ihre Voraussetzungen, wie jede andere. Sie fordert Arbeit und Kenntnisse. Und eben deshalb, wo immer die Selbstverwaltung auftritt, wendet sie sich zunächst an die, denen man in öffentlichen Dingen die meisten Kenntnisse zutraut. Das aber sind die Rechtskundigen aller Art. Und was haben die Rechtskundigen gelernt? Von welchen Gesichtspunkten gehen sie aus? Was ist die Basis ihrer Kenntnisse? Wir bedauern, sagen zu müssen, daß die Bildung für das öffentliche Leben in Deutschland für die meisten Fachjuristen mitten in der gewaltigen Zeit, in der wir stehen, sich nach wie vor wesentlich auf jenes römische Recht, auf Institutionen und Pandekten beschränkt, von denen nicht einmal das Verhältniß zum übrigen positiven bürgerlichen Recht klar ist. Mit dem römischen Recht ausgerüstet, tritt der Fachjurist in die Gemeindevertretung, in den Kreis und Landtag, in den Reichs- und Bundestag. Hier aber handelt es sich um etwas anderes als um Titus und Sempronius; hier treten die praktischen Fragen des öffentlichen Lebens auf; hier ist es das Gemeindewesen, das Gewerbe, das Vereinswesen, die Wege, Brücken, die Grundbücher, das Gesundheitswesen und hundert andere Dinge, welche eine verständige Erledigung fordern, eine Erledigung, von der nicht etwa ein Beweisinterlocut oder ein Endurtheil im Proceß zwischen jenem Titus und Sempronius, sondern das Wohl und Wehe vieler Menschen, ja ganzer Körper und Staaten abhängen. Und was hilft ihm hier der Geist des römischen Rechts, den er anruft, wo das Wort ihn im Stiche läßt, und den er nicht zu beherrschen weiß, wenn er erscheint? Was nützen ihm Institutionen und Pandekten, die ja nicht einmal ein lateinisches Wort für die Hauptbegriffe haben, um die es sich handelt? Kann Jemand die Gemeinde, das Gewerbe, die Gesundheitspflege, das Heimatswesen, das Grundbuchswesen, das Wegewesen, die Post und hundert andere Dinge auch nur ins Lateinische übersetzen? Kann ihm daher eine Disciplin, welche für die Hauptverhältnisse unsrer Zeit gar keinen Namen hat, helfen, wenn ihn das Volk wählt, weil es meint, er müsse verständliche Sachen verstehen, da er ja unverständliche verstehe. Kann er selbst das Gefühl haben, im öffentlichen Leben etwas zu leisten, wenn er nie gelernt hat, sich mit demselben geistig zu beschäftigen? Kann er zufrieden sein mit einer Fachbildung, deren Schwerpunkt in historischer und casuistischer Doktrin besteht, und die in Geschichte und System da aufhört, wo unsere Zeit anfängt, mit dem westphälischen Frieden? Und was ist die Folge davon, daß er das nicht kann, und daß er an seinen Universitäten Alles lernt, nur nicht das, was er am nöthigsten braucht, das wirkliche Leben der menschlichen Gemeinschaft und seine Anstalten und Bedürfnisse? Die erste Folge davon ist die, unter der wir Alle leiden, die „Phrase." Deutschland, das Land der tiefen Denker und der exakten Grammatiker, ist das Land der politischen Phrase wie kein anderes der Welt; das Land, in welchem die Phrase um der Phrase willen gesagt wird; das Land, in welchem die eine Hälfte der öffentlichen Stimmen die andere ermüdet durch ewig neues Suchen nach Worten, die zu vieles bedeuten, um etwas zu gelten; das Land, in dem man redet, weil man wenig zu sagen hat. Die zweite Folge aber ist die, daß in allen Volks- und Reichsvertretungen die gebildeten Fachjuristen allmälig ganz verschwinden, daß die glatte Journalistik statt ihrer in der Tagespresse, der Geschäftsmann und der Bürger statt ihrer in den Vertretungen das Wort nimmt. Die wichtigste Thatsache unserer Gegenwart und auch unserer nächsten Zukunft ist die, daß unsere heutige Jurisprudenz vollkommen unfähig ist, Männer des öffentlichen Lebens, deutsche Staatsmänner zu erzeugen; der Grund davon ist, daß auf den Hochschulen die Pandekten Hauptsache und die Staatswissenschaften Nebensache sind; und nicht weil wir gelehrt sind, sondern weil wir auf einem verkehrten Punkte gelehrt sind, stehen wir zurück hinter den Engländern und Franzosen, denen wir überlegen sind in Allem, was alle Anderen angeht, die uns aber überragen in Allem, was das Verständniß der eigenen praktischen Interessen betrifft. So lange unsere juristischen Fakultäten ihre gegenwärtige Gestalt und Ordnung behalten, werden wir mit allen Reichs-, Landes- und Gemeindeverfassungen ewig regiert werden, statt zu regieren.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die politische Behörde kann in Fällen von Besitzstreitigkeiten in der Fürsorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht bis zur Untersagung der Benützung der Streitobjecte gehen.

Ueber das Eigenthumsrecht auf den bosco del T. besteht seit Jahren ein Streit zwischen der Ortsgemeinde T. und der Pfarrgemeinde von D. Beide Streittheile berufen sich auf eine Waldtheilungsurkunde vom Jahre 1790 und versuchten von Zeit zu Zeit ohne Wissen des Gegners aus dem Walde T. Nutzen zu ziehen. So wurde schon im Jahre 1826 vom Landesgerichte M. der Pfarrgemeinde D. eröffnet, daß die Gemeinde T. von ihrer Behörde beauftragt worden sei, den im Walde T. eigenmächtig begonnenen Holzschlag sogleich einzustellen, bis über die Frage des Eigenthumsrechtes auf obigen Wald, welches Recht von Beiden beansprucht werde, entschieden sei. Da sich derlei eigenmächtige Holzfällungen auch späterhin wiederholten, so wurde im Falle der Betretung das gefällte Holz sequestrirt, verkauft und der Erlös gerichtlich deponirt, um dann dem obsiegenden Streittheile übergeben zu werden. Wiederholte Vergleichsversuche blieben vergeblich; aber der ordentliche Rechtsweg wurde bis heute von keinem der Streittheile betreten.

Im Jahre 1869 erhob die Gemeinde D. bei der Bezirkshauptmannschaft W. Beschwerde, daß die Gemeinde T. im Walde T. Holz zu schlagen beginne, obwohl schon in früheren Jahren jede Holzfällung im genannten Walde wegen seines zwischen D. und T. streitigen Eigenthumes untersagt worden sei. Die vernommene Gemeinde T. bestritt die Miteigenthumsansprüche der Gemeinde D. auf den Wald T.

Die Bezirkshauptmannschaft W. entschied dahin, daß im Hinblicke auf die gegenseitig bestrittenen Ansprüche der Gemeinden D. und T. auf das Eigenthum und die Nutzungen des Waldes T. und mit Rücksicht darauf, daß die Vergleichsversuche vergeblich geblieben sind, „daß die Gemeinde T. sich jedes Bezuges von Forstproducten zu enthalten habe, deren Eigenthum streitig ist, und daß gleichzeitig die Streittheile angewiesen werden, ihre Rechtsansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen."

Im Statthalterei-Recurse suchte die Gemeinde T. zur Geltung zu bringen, daß sie den größten Theil des Waldes T. ausschließlich benützt habe, daher nur ein kleiner Theil dieses Waldes, aber nicht der ganze Wald ihrer Benützung entzogen werden könne. Auch habe im Jahre 1860 das Bezirksamt M. als Gericht anläßlich einer Besitzstörungsklage der Gemeinde D. wider T. entschieden, daß die Austragung obiger Ansprüche auf den Wald T. nicht im Rechtswege, sondern durch die Grundlastenablösungs- und Regulirungscommission zu erfolgen habe.

Die Statthalterei entschied, nachdem die Grundlastenablösungs- und Regulirungscommission ihre Competenz in dieser Angelegenheit abgelehnt hatte: in der Erwägung, daß nach Inhalt der Verhandlungsacten seit dem Jahre 1825 das Eigenthumsrecht auf die Waldpartie T. im Thale del T. zwischen den genannten Gemeinden, resp. die Grenze zwischen dem Eigenthume von T. und von D. streitig ist; in Erwägung, daß auch nach Erklärung der Grundlastenablösungs- und Regulirungslandescommission die Grenzen des Waldes T. und seine Ausdehnung gegenüber den anstoßenden Waldern wegen Abganges von Situationsplänen nicht genauer bestimmt werden können; daß ein gütlicher Vergleich zwischen beiden Streittheilen nicht zu hoffen sei; daß nach Behauptung der Pfarrgemeinde D. die Holzfällung in den Waldtheilen von bestrittenem Eigenthum erfolgen soll, während nach Angabe der Gemeinde T. die benachbarten Wälder prà dell'asino und Ristà, wo das meiste Holz ausgezeigt wurde und gefällt werden soll, unbestrittenes Eigenthum von T. seien; in Erwägung endlich, daß die beigebrachten Documente die Möglichkeit, die beabsichtigte Holzfällung erfolge in bestrittenen Waldpartien, nicht ausschließen; und daß endlich in Folge der obwaltenden Streitigkeiten Gewaltthätigkeiten zu befürchten seien — „daß aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit die Fällung der im förstlichen Anweisungsacte ausgezeigten und im Walde Tovo del Fovo befindlichen Holzstämme zu unterbleiben habe, und daß die Streittheile ihre Ansprüche sowohl auf den Waldgrund, als auf das in der förstlichen Anweisung begriffene, in der Zwischenzeit etwa gefällte Holz im Civilrechtswege geltend zu machen haben."

Im Ministerial-Recurse berief sich die Gemeinde T. auf die erwähnte Entscheidung des Bezirksgerichtes M. vom Jahre 1860, daß die vorliegende Angelegenheit nicht im Rechtswege, sondern im Wege der Grundlastenablösung und Regulirung zu entscheiden sei und machte

geltend, daß durch die Statthaltereientscheidung die Benützung einer Waldgegend auch in jenen Partien untersagt werde, hinsichtlich deren die Pfarrgemeinde D. niemals Ansprüche erhoben habe.

Hierüber entschied nun das Ministerium des Innern, ddo. 12. November 1870, Z. 15081, in nachfolgender Weise:

„Da die politische Behörde in Fällen von Besitzstreitigkeiten in der Fürsorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht bis zur Untersagung der Benützung der Streitobjecte gehen kann, so wird dem Recurse der Gemeinde T. insoweit Folge gegeben und die Statthaltereientscheidung außer Kraft gesetzt, als dadurch die Einstellung des von der recurrirenden Gemeinde begonnenen Holzschlages in der Waldpartie T. angeordnet wurde und werden sowohl die Gemeinde T. als die Gemeinden der Pfarre D. hinsichtlich ihrer Rechtsansprüche auf genannte Waldpartie auf den Civilrechtsweg verwiesen."

A. R. v. W.

Zu den Bedingungen des Rückersatzes der von der Gemeinde für einen Auswärtigen geleisteten Armenunterstützung (§. 28, Heim.-G.).

Josef K., 76 Jahre alt, erwerbsunfähig, seit vielen Jahren in G., erhielt daselbst vom 1. Mai 1867 bis Ende September 1869 eine Armenunterstützung von 98 fl. 60 kr. in monatlichen Raten von 3 fl. 40 kr., und überdies im Mai 1868 eine Aushilfe von 1 fl., nachdem er schon seit 1859 von dem in G. bestandenen Hauptarmen-Unterstützungsvereine über seine Angabe, daß er in G. zuständig sei, regelmäßig bis 1867 betheilt worden ist.

Gelegenheitlich seiner Bewerbung um einen Heimatschein im Jahre 1869 wurde die Verhandlung über seine Zuständigkeit gepflogen, und Josef K. als nach O. heimatberechtigt erklärt.

In Folge dessen sprach der Stadtmagistrat von G. den Ersatz der Unterstützungskosten von 99 fl. 60 kr. von der Gemeinde O. an, und wurde diese Gemeinde über Auftrag des Bezirkshauptmannes von F., unter Hinweisung auf den §. 28 des Heimatgesetzes, zur Zahlung des genannten Betrages binnen drei Wochen für verpflichtet erklärt.

Dagegen nun ergriff die Gemeinde O. den Recurs mit der Einwendung, daß sie weder vor, noch während der Zuständigkeitsverhandlung von der an K. verabfolgten Unterstützung Kenntniß hatte, der Betrag von 3 fl. 40 kr. per Monat zu hoch gegriffen war, da die heimatliche Verpflegung höchstens 2 fl. 40 kr. gekostet hätte, übrigens der Genannte als Gemeindearmer von G. angesehen worden sei. Die Gemeinde O. bat daher um die gänzliche Loszählung von der Ersatzleistung, oder wenigstens um Ermäßigung des Betrages.

Die Statthalterei gab dem Recurse Folge, weil der Irrthum des Magistrates von G., als gehörte Josef K. nach G., wodurch der Gemeinde O. die Möglichkeit benommen wurde, denselben nach ihrem eigenen Ermessen zu versorgen, kein entschuldbarer genannt werden kann, indem K., als er nach G. kam, mit einem Heimatscheine der Gemeinde O. versehen war, und sich unter Beibringung der Ehebewilligung von seiner Gemeinde verehelicht hat, daher auch die dem K. regelmäßig zugeflossenen Gaben den Charakter einer Schenkung annehmen, welche unwiderruflich, und für welche auch die Ersatzleistung eines Dritten ausgeschlossen ist.

Gegen diese Entscheidung hatte der Stadtmagistrat von G. den Ministerialrecurs ergriffen, worin er beleuchtet, daß das Armeninstitut in G. bis zum Jahre 1867 ohne Einflußnahme der Gemeindevertretung durch einen Privatverein verwaltet wurde, welchem auch die Aufnahme einer Person in die Betheilung allein zukam, und der erwiesener Maßen auf die Zuständigkeits-Constatirung bei Betheilungen kein besonderes Gewicht legte. So sei es auch gekommen, daß K. in den Genuß eines Rechtes kam, worauf ein gesetzlicher Anspruch nicht bestand. Als in den Jahren 1867 und 1869 die Theilung des Armeninstituts-Vermögens zwischen der autonomen Gemeinde und dem selbstständigen Vereine erfolgte, und einzelne Partien der Betheilten an die Gemeinde gewiesen wurden, setzte man in den rechtlichen Bezug der Betheilten keinen Zweifel; erst nach und nach ergaben sich Bedenken gegen die Zuständigkeit einzelner Individuen, demzufolge eine Revision aller Betheilten stattfand, und so auch das Bezugsrecht des K. in der Reihenfolge in Erwägung kam. Hiedurch, glaubt der Stadtmagistrat von G., sei der Einwendung begegnet, daß die Berichtigung in Betreff des K. hätte eher erfolgen sollen, weil die Verhältnisse von 2000 Personen nicht auf einmal eruirt werden konnten, und diese Angelegenheit auch dermalen noch nicht beendet ist. Da die Aufnahme des K. in die Armenversorgung durch den Verein erfolgte, und der Magistrat nicht in der Lage war, die hiebei vorgekommenen Unregelmäßigkeiten gleich zu entdecken, erachtet er dafür nicht verantwortlich zu sein, und um so mehr Anspruch auf den Ersatz der seit der Uebernahme des K. in die städtische Versorgung erwachsenen Kosten per 99 fl. 60 kr. Anspruch zu haben, als auch die Verständigung der Gemeinde O. zwecklos gewesen wäre, so lange die Zuständigkeitsverhandlung nicht ausgetragen war; übrigens auch die Verpflegung des Genannten der Heimatsgemeinde kaum billiger gekommen wäre, zumal derselbe verheiratet ist, somit auch die Wohnung und der Unterhalt seines Weibes in Betracht kommen müssen. Der Stadtmagistrat bestand daher auf Ersatzleistung des obigen Unterstützungsbetrages um so mehr, als ohnehin die an K. vom Jahre 1865 bis 1867 erfolgten Unterstützungen nicht angesprochen werden, der erwähnte Ersatzanspruch in den §§. 28 und 35 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 gegründet sei.

Das Ministerium des Innern entschied in seinem Erlasse vom 5. November 1870, Z. 15522, dahin, daß es dem Recurse des Stadtmagistrates von G. gegen die Statthalterei-Entscheidung, womit die Gemeinde O. vom Ersatze der von Josef K. im Zeitraume vom 1. Mai 1867 bis zum 30. September 1869 in G. bezogenen Armenunterstützungsbeträge in der Gesammtsumme von 99 fl. 60 kr. losgezählt wurde, aus den von der Statthalterei geltend gemachten Gründen keine Folge gegeben werden.*)

F. v. E.

Zur Frage der Competenz im Falle der Geltendmachung einer aus der Erledigung der Gemeinderechnung fließenden Forderung des Bürgermeisters, wenn diese Forderung an einen Dritten cedirt worden ist.

Laut Bestätigung des versammelten Ausschusses der Gemeinde St. P. vom 7. Juni 1867 wurde durch eigenhändige Unterschrift der Ausschußmitglieder beurkundet, daß der Bürgermeister Georg R. bezüglich der Gemeinderechnungserledigung vom J. 1866 vom obigen Datum einen Betrag von 380 fl. $62\frac{1}{2}$ kr. von der Gemeinde richtig und aufrecht zu fordern habe. Ferners verpflichtete sich der Gemeindeausschuß in obiger Bestätigung im Sinne des §. 27 der Gemeinde-Ordnung zur Vorsorge für die Bedeckung des Abganges, sowie für die Einzahlung des rückständigen Betrages, bis wohin der Ausschuß 5% Zinsen versprach.

In der Nachtragsurkunde vom 5. October 1867 cedirt Georg R. obiges Guthaben pr. 380 fl. $62\frac{1}{2}$ kr. an Johann C. zu M. in das volle Eigenthum (jedoch ist Georg R. auf dieser Nachtragsurkunde ebensowenig wie auf der ersten Urkunde unterschrieben). Zugleich erklären 6 Ausschußmitglieder von St. P. in dieser Nachtragsurkunde als vom Gemeindeausschusse zur Ausstellung dieser Urkunde gewählt, daß obiger Betrag von 380 fl. $62\frac{1}{2}$ kr. sammt Zinsen mittelst Umlagen bis Ende des Jahres 1868 an den Gläubiger Joh. C. ausbezahlt werde, widrigenfalls derselbe das Recht haben soll, obigen Betrag im Rechtswege vom gefertigten Ausschusse hereinzubringen.

Nachdem Johann C. die Bezahlung seiner Forderung Ende 1868 nicht erlangte, klagte er beim Kreisgerichte L. die Gemeinde St. P. auf Zahlung von 380 fl. $62\frac{1}{2}$ kr. sammt Anhang.

Die beklagte Gemeinde, für welche in der Zwischenzeit eine andere Vertretung, namentlich ein anderer Vorsteher gewählt worden war, erhob die Einwendung der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes, indem sie die Angelegenheit für den Verwaltungsweg in Anspruch nahm.

Das Kreisgericht gab der Einwendung der gerichtlichen Incompetenz Folge. Das Oberlandesgericht vernahm vor seiner Entscheidung den Landesausschuß, welcher sich für die gerichtliche Competenz aussprach, weil die vom Gemeindeausschusse unterfertigte Nachtragserklärung für Johann C., welcher in keinem durch das Gemeindegesetz normirten öffentlichen Verhältnisse zur Gemeinde steht, einen privatrechtlichen Titel bilde, und bezüglich der Frist zur Zahlung der an C. angeblich

---

*) Wie im Recurse der Gemeinde G. dargestellt wird, hat der Privatverein in G. bei Austheilung seiner Armenunterstützungen nicht strenge auf die Zuständigkeit des Betheilten nach G. Rücksicht genommen. Anderseits konnten aber auch die Gaben des Privatvereines nur Almosen im eigentlichen Sinne, und nicht auch vorläufige Unterstützungen im Sinne des §. 28 des Heim.-Gel. sein. Die Gemeinde, die diese Unterstützungen des Armenvereines vorläufig in Pausch und Bogen übernahm, ist damit zunächst an die Stelle des Armenvereines getreten, und hat daher durch die weitere Betheilung der Armen, denselben so lange ein Almosen gegeben, bis nach Klarstellung der Zuständigkeits-Verhältnisse die Sichtung der Gaben, die die Gemeinde machen mußte, eintreten konnte. Deshalb wohl, weil nämlich auch bei der fortgesetzten Versorgung durch die Gemeinde die Voraussetzungen des §. 28 des Heim.-Ges. fehlten, mußte der Ersatzanspruch abgewiesen werden, aber kaum aus den juristisch gewagten Gründen der Statthalterei-Entscheidung. (Anm. d. Red.)

abgetretenen Forderung pr. 380 fl. $62\frac{1}{2}$ kr. und den Zinsen, dann bezüglich der Folgen bei Nichtzuhaltung des Zahlungstermines zu Gunsten des C. neue Bestimmungen enthalte, welche in der ursprünglichen Bestatigung des Gemeindeausschusses vom 7. Juni 1867 nicht enthalten waren, und welche von C. nur im Civilrechtswege angesprochen werden können, da derselbe der Gemeinde gegenüber aus dem Titel des öffentlichen Rechtes keinen Anspruch geltend machen könne.

Das Oberlandesgericht trat im Wesentlichen der Anschauung des Landesausschusses bei, und wies die Einwendung der Gemeinde wegen Incompetenz der Gerichte zurück, bemerkte in seinen Entscheidungsgründen noch, daß es sich jetzt blos um die Entscheidung über die eingewendete Incompetenz handle, daher jetzt nicht zu beurtheilen sei, ob und in wie ferne die Aussteller der Nachtragserklärung hiezu ermächtigt und berechtigt waren, ob und in wie ferne die Gemeinde hiedurch verpflichtet wurde, sondern es genüge, daß nach Form und Inhalt der der Klage zu Grunde liegenden Urkunde für den Kläger ein Rechtsanspruch sich herausstellt.

Die Gemeinde St. P. ergriff nun die Nichtigkeits- resp. Revisionsbeschwerde an den obersten Gerichtshof und bat um Bestätigung der Entscheidung erster Instanz, welche sich für die politische Competenz ausgesprochen, indem sie argumentirte, daß, wenn Georg R. als Bürgermeister sein Rechtsguthaben von der Gemeinde hätte fordern müssen, er dies nur im politischen Wege hätte thun können. Durch die Cession seiner Forderung an Johann C. habe Georg R. nicht mehr oder andere Rechte an Johann C. cediren können, als er selbst gehabt habe. Ebenso sei durch die Cession der Schuld an Johann C. keine Aenderung in der Competenz eingetreten, weil wohl ein neuer Glaubiger, aber nicht ein neuer Rechtstitel entstanden sei, da der Grund der Schuld die Gemeinderechnung, mithin ein Gegenstand des öffentlichen Rechtes, nach wie vor bleibe. Um so mehr habe die politische Competenz einzutreten, als die auf der Nachtragsurkunde gefertigten Insassen der Gemeinde erklären, daß sie zur Ausstellung dieser Urkunde von der Gemeinde gewählt wurden.

Der oberste Gerichtshof trat der Ansicht des Oberlandesgerichtes aus den von demselben geltend gemachten Gründen bei, indem er sich für die Competenz der Gerichte aussprach.

Das Ministerium des Innern, vom obersten Gerichtshofe um die Wohlmeinung in der Angelegenheit befragt, sprach sich unterm 5. November 1870, Z. 16180, für die Ansicht desselben aus, daß nämlich in diesem Falle die Gerichte zur Entscheidung berufen seien. F. H.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. April 1870, Z. 3704, betreffend die Amtshilfe der Pfarrer des Civilstandes gegenüber Personen, welche der Militärjurisdiction angehören.

Laut der anhergelangten Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 19. April 1870, Abtheilung 9, Nr. 1173, stellt sich in Folge der neuen Organisirung des Militärclerus, durch welche die Regimentscapläne beseitigt und die Militär-Geistlichen nicht unbedeutend vermindert worden sind, die Nothwendigkeit heraus, daß die pfarrliche Seelsorge bezüglich der zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständigen Personen von Seite der Pfarrer des Civilstandes in ausgedehnterem Maße, als dies bis nun der Fall war, geübt werde.

Das apostolische Feldvicariat hat es als unerläßlich erkannt, daß die Civil-Pfarrgeistlichkeit nicht blos, wie bisher in einzelnen Fällen in der Militärseelsorge Aushilfe leiste, sondern, zumal in Stationsorten mit größeren Garnisonen, wo keine Militärgeistlichkeit angestellt ist, die Militärseelsorge in ihrem vollen Umfange übernehmen, indem nur dann, wenn die Sprachverhältnisse es dringend erheischen, die Sendung eines Militärgeistlichen an solche Orte erfolgen kann.

Selbstverständlich wird es unter solchen Umständen nicht ausreichen, wenn die Civilpfarrer in der seitherigen Weise blos von Fall zu Fall über die vorgenommenen pfarrlichen Functionen der Taufen, Trauungen und Leichenbestattungen von Personen, die zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständig sind, oder im Militärverbande stehen, die vorgeschriebenen Matrikenextracte einsenden, sondern es erscheint erforderlich, daß die Civilpfarrer in jenen Stationen, wo ein größerer Truppenkörper, ein Ergänzungs-Bezirkscommando oder ein Militärspital sich befindet, eigene Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterbmatriken für die zur militärgeistlichen Jurisdiction gehörigen Personen anlegen und nach den bestehenden Vorschriften führen.

Behufs dessen sind die Militär-Stationscommanden angewiesen mit den Civilpfarren des Garnisonsortes das entsprechende Einvernehmen zu pflegen, an dieselben die erforderlichen Matrikenbogen oder Matrikenbücher zu verabfolgen, und in dem oben angedeuteten Falle, wo es die Sprachverhältnisse dringend nothwendig machen, die Sendung eines Militärgeistlichen zur Abhaltung religiöser Vorträge und zur Vornahme sonstiger geistlicher Funktionen zu bewirken.

Das apostolische Feldvicariat wird die betreffenden katholischen Civilpfarrer, in wie weit dies erforderlich ist, zur Vornahme pfarrlicher Amtshandlungen an Personen, die zur militärgeistlichen Jurisdiction gehören, ermächtigen und denselben auch die sonst etwa zur Pflege der Seelsorger und des pfarrlichen Amtes nöthigen Mittheilungen zugehen lassen.

Obwohl endlich nach den bestehenden Vorschriften die Civilgeistlichkeit verpflichtet ist, die Functionen der Militärseelsorge, wo zur Erfüllung der mit denselben verbundenen Obliegenheiten ein Militärgeistlicher nicht vorhanden ist, vorzunehmen, so wird doch das k. k. Reichs-Kriegsministerium keinen Anstand nehmen, besondere Verdienste um die Militärseelsorge durch Zuerkennung entsprechender Remunerationen zu würdigen, für deren Bemessung die von den betreffenden Militär-Stationscommanden bestätigten Ausweise der geleisteten besonderen Seelsorgedienste zur Richtschnur dienen werden.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Professor Hofrath Dr. Johann Freiherrn Dumreicher v. Oesterreicher das Komthurkreuz des Franz Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben die angesuchte Versetzung des Ministerialrathes Johann Ritter v. Mikuláš in den bleibenden Ruhestand unter Bezeigung der A. h. Zufriedenheit mit seiner vorzüglichen Dienstleistung genehmiget.

Se. Majestät haben den Statthaltereiräthen der böhmischen Statthalterei Josef Klingler und Eugen v. Adda den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberforstmeister Ludwig Schmidl das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben die Vorstandsstelle beim Rechnungsdepartement der galizischen Finanzlandes-Direction mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes dem Finanzrathe des gedachten Rechnungsdepartements Caspar Edler von Nemethy verliehen.

Se. Majestät haben dem Controlor der k. und k. Reichscentralcasse Dominik Kaltenegger den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Direktor der Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung" Dr. Karl Böhm, den Stadtphysicus Dr. Franz Innhauser, den Professor Dr. Karl Langer, den Primararzt Dr. Friedrich Lorinser und den Armenarzt Dr. Andreas Witlačil zu ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrathes für Niederösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Professor der theoretischen und praktischen Chirurgie, Primararzt des Lemberger allgemeinen Krankenhauses Dr. Karl Nagel, den Director des genannten Krankenhauses Dr. Karl Berthleff, den Professor der Staatsarzneikunde Dr. Franz Gatscher und die praktischen Aerzte in Lemberg Dr. Michael Wereszczynski, Dr. Josef Mileret und Dr. Peter Krzeczunowicz zu ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrathes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau ernannt.

Der Minister des Innern hat dem ordinirenden Arzt der städtischen Kranken- und Versorgungsanstalten Dr. Josef Födinger sowie den Professor und Primararzt der Landesgebäranstalt in Linz Dr. Johann Paul Thaler zu ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrathes für Oberösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den auf die Stelle eines Bezirkscommissärs eingereihten früheren Bezirksvorsteher Matthäus Bulat zum Bezirkshauptmanne zweiter Classe in Dalmatien ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Aerztliche Concipistenstelle bei der k. k. Statthalterei in Graz mit 800 fl. Gehalt jährlich und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1000 fl. und 1200 fl., bis 26. December. (Amtsblatt Nr. 299.)

Forstpractikantenstelle mit 1 fl. Taggeld bei der Finanzdirection in Salzburg bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 299.)

Oberbaurathsstelle bei der Statthalterei in Böhmen mit 3000 fl. Gehalt, bis 15. December. (Amtsblatt Nr. 299.)

Oberamtscassiersstelle beim Wiener Hauptzollamte mit 1100 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld jährlich, eventuell eine Oberamtscassiersstelle mit 1000 fl. und 900 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld jährlich, eventuell eine Amtsofficialsstelle mit 800 fl. und 700 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld jährlich gegen Caution; ferner eine Amtsassistentenstelle mit 600 fl. und 500 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld jährlich, bis 7. Jänner 1871. (Amtsblatt Nr. 303.)

Eine Rechnungsrathsstelle bei der Prager Statthalterei mit 1600 fl. Gehalt und eine Rechnungsofficialsstelle zweiter Klasse mit 700 fl. Gehalt jährlich, bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 303.)

Technische Forstinspectorsstelle bei der niederösterreichischen Statthalterei 1500 fl. Gehalt bis zum Ausmaß von 2000 fl., Quartiergeld von 400 fl.; außerdem Reisepauschale pr. 800 fl. jährlich. (Amtsblatt Nr. 303.)

Druck von Wilhelm Kohler in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.